

37
2335 086

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Metzgermeisters Heinrich L [REDACTED] in S [REDACTED],
D [REDACTED] Str. ●,

Antragsgegners; Beschwerdeführers und
-gegners sowie Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in H [REDACTED],

g e g e n

1.) die ledige Anna L [REDACTED],

2.) die ledige Auguste L [REDACTED],

beide wohnhaft in S [REDACTED], R [REDACTED] Str. ●.

Antragstellerinnen, Beschwerdeführerinnen und
-gegnerinnen sowie Rechtsbeschwerdegegnerinnen,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B [REDACTED],

wegen Umwandlung des Heimatzufluchtsrechts

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Dezember
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Mohr und Ernst
beschlossen:

Der Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm vom 26. Juli 1950 wird aufgehoben.
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, dem auch
die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwer-
deverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

Der am 28. Dezember 1936 verstorbene Bauer Johann L. war Eigentümer eines in S. gelegenen Erbhofes von 9,33,27 ha mit einem Einheitswert von 17100 RM. Johann L. war verheiratet. Aus seiner Ehe sind mehrere Kinder hervorgegangen, darunter die Töchter Anna und Auguste, die Antragstellerinnen, und der Sohn Heinrich, der Antragsgegner.

Der Bauer Johann L. hat durch Vertrag vom 23. Mai 1934 seinen Erbhof auf seinen Sohn Johannes übertragen. In diesem Vertrage sind für die Geschwister des Übernehmers und die Kinder einer verstorbenen Schwester Abfindungen festgesetzt worden. Die Antragstellerin zu 1) erhielt ein Grundstück von 6,83 ar und ein Wohnrecht in dem übertragenen Hause. In einem Nachtragsvertrag vom 30. Mai 1934 wurde ihr ferner ein Recht auf lebenslängliche Verpflegung eingeräumt, an dessen Stelle sie ein Kostgeld von 0,60 DM täglich verlangen kann. Dagegen braucht der Übernehmer für ihre Kleidung, für Arzt- und Apothekerkosten und den sonstigen Unterhalt nicht aufzukommen. Die Antragstellerin zu 2) erhielt ein Grundstück von 71,33 ar. Ihr war eine weitere Parzelle von 2 Morgen zgedacht. An die Stelle dieses Grundstücks ist, einer Auflage des Landeserbhofgerichts anlässlich der Genehmigung des Übergabevertrages entsprechend, eine Barabfindung von 2500 RM getreten.

Der Übernehmer Johannes L. ist am 4. September 1945 tödlich verunglückt. Er war unverheiratet und hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen. Nach seinem Tode hat der Antragsgegner den Hof für sich in Anspruch genommen und im Jahre

1948 beantragt, festzustellen, daß er Hoferbe nach seinem Bruder Johannes geworden sei. Seine Geschwister haben diesem Antrage widersprochen und ihrerseits beantragt, ihre Schwester Auguste als Hoferbin festzustellen. Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 27. August 1948 festgestellt, daß Heinrich L. Hoferbe geworden ist, und diese Entscheidung auf die §§ 5 Ziff 5,6 Abs 1 Satz 3 und Abs 5 HöfeO gestützt, also einen Fall der Rückwirkung der Höfeordnung angenommen und den Hofnachfolger auf Grund ihrer Vorschriften bestimmt. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Die Antragstellerinnen haben daraufhin in einem neuen Verfahren Abfindungsansprüche aus den §§ 12, 15 HöfeO als weichende Erben nach ihrem Bruder Johannes gegen den Antragsgegner geltend gemacht, sind jedoch mit ihrem Antrage von dem Amtsgericht abgewiesen worden. Die von ihnen eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 5. April 1949 zurückgewiesen, weil der Erbfall nach Reichserbhofrecht zu beurteilen sei und den Antragstellerinnen daher keine Abfindungsansprüche nach Höferecht zuständen. Diese Entscheidung haben die Antragstellerinnen nicht angefochten.

Der Antragsgegner ist Inhaber einer Metzgerei in Steinheim und Eigentümer von weiteren 40 Morgen Weide und Land, die er im Rahmen seines Betriebes selbst bewirtschaftet. Er lebt in seinem Geschäftshause in S. Von dem Hof hat er 17 1/2 Morgen nebst Hofstelle zu einem jährlichen Pachtzins von 990 DM verpachtet. Die übrigen Ländereien des Hofes nutzt er selbst. Etwa 12 Morgen des zu dem Hofe gehörigen Landes und weitere 2 Morgen seines bisherigen Eigenbesitzes hat er gegen 35 Morgen eingetauscht. Von einem auf dem Hofe wohnenden Mieter erhält der Antragsgegner einen Mietzins von 12 DM monatlich.



Die Antragstellerinnen haben seit ihrer Jugend auf dem Hof gelebt und dort nach Kräften gearbeitet. Einen anderen Beruf haben sie nicht erlernt. Sie stehen jetzt im Alter von 57 und 52 Jahren, sind kränklich und nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen.

Die Antragstellerinnen, die mit ihrem verstorbenen Bruder Johannes in bestem Einvernehmen gelebt haben, nehmen für sich das Recht der Heimatzuflucht aus § 30 Abs 3 RFG in Anspruch und haben mit dem Hinweis darauf, daß sie auf dem Hof stets unentgeltlich gearbeitet hätten, die Abänderung und Umwandlung des Heimatzufluchtsrechts sowie eine Neuregelung des Rechtsverhältnisses und seine dingliche Sicherung begehrt. Sie haben dabei vorgeschlagen, der Antragsgegner solle monatlich 160 DM zahlen, ihnen ein freies Wohnrecht in dem Hause R [REDACTED] Str. [REDACTED] in dem bisherigen Umfang einräumen und die Nutzung des Gartens in der Schulstraße in Größe von 4,58 ar belassen, freie ärztliche Versorgung gewähren und bestimmte Naturalien liefern.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung dieser Anträge gebeten und sich auf den Standpunkt gestellt, die Antragstellerinnen seien in dem Übergabevertrage durch Sachwerte und Geld abgefunden worden und hätten wegen ihrer Tätigkeit auf dem Hofe aus der Zeit vor dem 4. September 1945 keine Ansprüche mehr, da sie von den Erträgen des Hofes gelebt hätten. Er hat weiter geltend gemacht, die Belastungen des Hofes seien so erheblich, daß die Forderungen der Antragstellerinnen für ihn nicht tragbar seien. Der Antragsgegner hat zur Beilegung des Streites die Gewährung eines freien Wohnrechts

im Hause [REDACTED] Str. [REDACTED], ein lebenslängliches Nutzungsrecht an dem Garten in der S[REDACTED]straße sowie die Zahlung von vierteljährlich 250 DM angeboten mit dem Recht, den Garten in der S[REDACTED]straße gegen einen Garten von 10 ar am Judenbergr auszutauschen. Hierauf sind die Antragstellerinnen nicht eingegangen.

Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 24. Februar 1950 dem Umwandlungsantrage entsprochen, die von ihm im einzelnen festgesetzten Leistungen aber davon abhängig gemacht, daß die Antragstellerinnen den ihnen gehörigen Grundbesitz unentgeltlich auf den Antragsgegner übertragen. Es hat den Antragstellerinnen eine Rente von monatlich 240 DM, die Wohnung im Hause [REDACTED] Str. [REDACTED] im bisherigen Umfang, die Nutzung des Gartens in der S[REDACTED]straße und im Krankheitsfalle ärztliche Versorgung einschließlich Arznei und Krankenhaus zugesprochen. Hinsichtlich des Gartens hat es dem Antragsgegner das Recht zum Austausch gegen den Garten am Judenberge vorbehalten und für den Fall des Krankenhausaufenthalts noch eine besondere Regelung getroffen.

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien sofortige Beschwerde eingelegt. Die Antragstellerinnen haben sich gegen die ihnen zugewutete Überceignung ihres Grundbesitzes an den Antragsgegner gewandt und sich bereit erklärt, sich, falls diese Verpflichtung entfalle, mit einer monatlichen Rente von 200 DM begnügen zu wollen. Der Antragsgegner hat mit diesem Rechtsmittel die gänzliche Abweisung des Antrages der Antragstellerinnen erstrebt.

Das Oberlandesgericht hat die angefochtene Entscheidung unter Zurückweisung der Beschwerden im übrigen in einigen Punkten abgeändert. Es hat die monatliche Rente auf 125 DM herabgesetzt und die Antragstellerinnen von der Verpflichtung zur Übereignung ihres Grundbesitzes entbunden. Hinsichtlich der Gartenutzung hat es dem Antragsgegner kein Austauschrecht zugestanden, dagegen die ärztliche Versorgung auf einen Höchstbetrag von 500 DM jährlich beschränkt. Es hat der Überlebenden nach dem Tode einer der beiden Antragstellerinnen Rente und ärztliche Versorgung zu 2/3, die übrigen Leistungen ganz zugesprochen. Es hat ferner angeordnet, daß diese Rechte auf Verlangen der Antragstellerinnen dinglich zu sichern sind.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Zurückweisung der Anträge der Antragstellerinnen erstrebt.

Diese bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

I. Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß die Rechte der Antragstellerinnen sich nach dem Reichserbhofrecht richten und ihnen daher nach § 30 Abs 3 REG ein Heimatzufluchtsrecht zustehen kann, falls dessen gesetzliche Voraussetzungen gegeben sind. Es hat erwogen, daß der Antragstellerin zu 2) keine vertraglichen Versorgungsansprüche zuständen, für sie also nur ein Heimatzufluchtsrecht in Frage kommen könne. Das Beschwerdegericht hat weiter die vertraglichen Ansprüche der Antragstellerin zu 1) in Betracht gezogen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß diese hinter den Rechten aus dem Heimatzufluchtsrecht zurückblieben, da sie der

Antragstellerin zu 1) nicht den vollen Unterhalt, insbesondere keinen Anspruch auf Kleidung, Arzt- und Apothekerkosten und den sonstigen Unterhalt gewährten, sondern ihr nur einen Anspruch auf Verpflegung gäben. Das Beschwerdegericht hat daher auch der Antragstellerin zu 1) ein Heimatzufluchtsrecht zugebilligt, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen.

Die Rechtsbeschwerde rügt, daß sich das Beschwerdegericht mit den Ansprüchen der Antragstellerin zu 1) aus dem Übergabevertrage vom 23. Mai 1934 nebst Nachtrag befaßt und sie umgewandelt habe, obwohl sie niemals bestritten worden und auch nicht Gegenstand der gestellten Anträge seien. Die Rechtsbeschwerde weist darauf hin, daß der Antragsgegner zur Erfüllung dieser Ansprüche bereit sei und sie, wenn sie zur Erörterung gestanden hätten, ohne weiteres anerkannt haben würde, zumal da die Antragstellerin zu 1) das Wohnrecht stets ungeschmälert ausgeübt habe.

Die Rechtsbeschwerde bittet ferner um Prüfung der Frage, ob die Antragstellerinnen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen sonst gegeben seien, überhaupt ein Heimatzufluchtsrecht hätten. Sie macht geltend, ein solches Recht stehe nur den Abkömmlingen, nicht aber den Geschwistern des Hofeigentümers zu, und meint, zur Zeit des Todes des Johannes I. seien keine Ansprüche der Antragstellerinnen vorhanden gewesen, die sich nunmehr gegen den Antragsgegner richten könnten, zumal da er nicht Anerbe, sondern Hoferbe nach Höferecht geworden sei. Die Rechtsbeschwerde hält es auch für erheblich, daß die angebliche Notlage der Antragstellerinnen jedenfalls erst

nach dem Übergang des Hofes auf den Antragsgegner eingetreten sei.

Diese Rügen sind nicht berechtigt.

Das Beschwerdegericht hat keine Umwandlung der der Antragstellerin zu 1) aus dem Übergabevertrage zustehenden Ansprüche vorgenommen. Es hat allerdings in der Begründung seiner Entscheidung Ausführungen gemacht, die zu der Annahme führen könnten, das Beschwerdegericht habe diese Ansprüche abgeändert. Dazu wäre es nicht befugt gewesen, denn § 59 Abs 1 Satz 2 LVO findet auf vertraglich vereinbarte Versorgungsrechte keine Anwendung (Lange-Wulff Die Höfeordnung usw. 3. Aufl Seite 381/383 u 370/371; Fischer in GesuR 1948 Heft 50 Seite 1591). Daß das Beschwerdegericht eine Umwandlung der vertraglichen Ansprüche der Antragstellerin zu 1) nicht hat vornehmen wollen und nicht vorgenommen hat, ergibt sich aus seiner Erwägung, das Heimatzufluchtsrecht gehe weiter als die Rechte aus dem Übergabevertrage, da in ihm ein Anspruch auf Kleidung, Arzt- und Apothekerkosten sowie auf sonstigen Unterhalt ausdrücklich ausgeschlossen sei. Dies läßt erkennen, daß das Beschwerdegericht das Heimatzufluchtsrecht zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht hat. Zweifelsfrei ergibt sich dies daraus, daß das Beschwerdegericht weiter ausgeführt hat, die Entscheidung hänge davon ab, ob die Voraussetzungen der Heimatzuflucht gemäß § 30 Abs 3 REG gegeben seien, und daß es dementsprechend sich anschließend mit diesen Voraussetzungen auseinandergesetzt hat.

Ein Heimatzufluchtsrecht der Antragstellerinnen entfällt nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, schon deshalb, weil sie Schwestern des verstorbenen Johannes L. sind. § 30 REG gibt allerdings nur

den Abkömmlingen und den Eltern des Erblassers ein Heimatzufluchtsrecht. Als Schwestern ihres Bruders Johannes konnten die Antragstellerinnen daher bei dessen Tode kein Heimatzufluchtsrecht erlangen, selbst wenn auf diesen Erbfall Erbhofrecht zur Anwendung zu kommen hat, wie das Oberlandesgericht in seinem rechtskräftigen Beschluß vom 5. April 1949 angenommen hat. Die Antragstellerinnen leiten denn auch ihre Ansprüche nicht aus diesem Erbfall her, sondern berufen sich, da sie auch mit ihren Abfindungsansprüchen aus §§ 12, 13 HÖfO abgewiesen worden sind, darauf, daß ihnen das Heimatzufluchtsrecht als Abkömmlingen ihres Vaters zustehe. Als solche waren sie Miterben und pflichtteilsberechtigt. Die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch aus § 30 Abs 3 REG sind also insoweit gegeben. Das Heimatzufluchtsrecht der Antragstellerinnen ist, wenn es nicht schon durch den Übergabevertrag vom 23./30. Mai 1934 begründet worden ist, spätestens mit dem Tode ihres Vaters entstanden (Doelle Lehrbuch des Reichserbhofrechts 2. Aufl Seite 335; Wöhrmann Das Reichserbhofrecht 3. Aufl § 30 Anm II, 2; Vogels Reichserbhofgesetz 4. Aufl § 30 Anm 5). Schuldner der mit diesem Erbfall entstandenen und noch nicht erfüllten Versorgungsansprüche war Johannes L. als Anerbe des Hofes. Diese Ansprüche sind nicht etwa dadurch erloschen, daß der Antragsgegner Hofnachfolger nach seinem Bruder Johannes geworden ist, denn Träger dieser Versorgung ist der Hof. Infolgedessen wird, wenn im Augenblick des Todes des versorgungspflichtigen Anerben die Erfüllung von Versorgungsansprüchen noch aussteht, der Anerbe des Anerben Schuldner dieser Ansprüche (Doelle aaO Seite 332; Wöhrmann aaO § 30 Anm 10; Vogels aaO § 30 Anm 9; Baumecker Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts 4. Aufl § 30 Anm 8). Danach hat der Antragsgegner, wenn er, wie das Oberlan-

desgericht in seinem Beschluß vom 5. April 1949 angenommen hat, Anerbe nach seinem Bruder Johannes geworden ist, die noch bestehenden, durch den Tod seines Vaters begründeten Versorgungsansprüche zu erfüllen. Sollte der Antragsgegner hingegen, wie das Amtsgericht in seinem Beschluß vom 27. August 1948 festgestellt hat, Hoferbe nach Höferecht geworden sein, so kann er hieraus nicht herleiten, den Antragstellerinnen gegenüber zur Gewährung der Heimatzuflucht nicht verpflichtet zu sein, denn er konnte als Rechtsnachfolger seines Bruders den Hof nur mit den Verbindlichkeiten erwerben, die zu diesem Zeitpunkt auf ihm lasteten. Das Heimatzufluchtsrecht der Antragstellerinnen ist danach durch den Erbfall vom 4. September 1945 in seinem Bestand auch dann nicht berührt worden, wenn der Antragsgegner Hoferbe nach Höferecht geworden ist.

§ 30 Abs 3 REG verlangt, daß der Berechtigte unverschuldet in Not geraten ist. Zu Unrecht nimmt die Rechtsbeschwerde an, ein Heimatzufluchtsrecht der Antragstellerinnen sei schon deshalb nicht gegeben, weil eine Notlage, falls sie überhaupt bestehen sollte, jedenfalls am 4. September 1945 nicht vorgelegen habe. Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß das Heimatzufluchtsrecht bereits mit dem Erbfall entstanden und lediglich seine Geltendmachung von dem Eintritt einer unverschuldeten Notlage abhängig ist (Doelle aaO Seite 534). Die Antragstellerinnen haben ihre aus § 30 REG hergeleiteten Ansprüche allerdings erst nach der Aufhebung des Reichserbhofgesetzes erhoben. Durch diese Aufhebung sind indessen die für sie schon früher entstandenen Rechte nicht berührt worden. Das ergibt sich zweifelsfrei aus § 59 Abs 1 Satz 1 LVO, der die früher begründeten Rechte aufrecht erhalten hat, und aus § 59 Abs 4 LVO, der noch jetzt die dingliche Sicherung

dieser Ansprüche zuläßt.

II. Die Rechtsbeschwerde wirft dem Beschwerdegericht ferner vor, zu Unrecht eine Notlage der Antragstellerinnen bejaht zu haben, indem es dem nicht hinreichend Rechnung getragen habe, daß der Antragstellerin zu 1) auf Grund des Übergabevertrages Versorgungsansprüche zuständen und daß die Antragstellerin zu 2) Eigentümerin eines Grundbesitzes von rund 3 Morgen sei.

Diese Müge ist zum Teil gerechtfertigt. Die Antragstellerinnen haben bis zum Tode ihres Bruders Johannes auf dem Hofe gelebt und sind dort völlig unterhalten worden. Hierin ist nach dem Erbfall ohne ihr Verschulden eine Änderung eingetreten, da der Antragsgegner als Hofnachfolger nicht auf den Hof gezogen ist, sondern ihn verpachtet hat. Dadurch wurden die Antragstellerinnen genötigt, ihre Bedürfnisse künftig außerhalb der Hofwirtschaft zu befriedigen. Dazu sind sie aber, wie das Beschwerdegericht mit Recht festgestellt hat, angesichts ihres Alters und ihres Gesundheitszustands aus eigenen Kräften nicht in der Lage. Das zieht die Rechtsbeschwerde denn auch nicht in Zweifel. Sie hält der Antragstellerin zu 1) aber entgegen, daß ihr in dem Übergabevertrage ein lebenslängliches Recht auf Wohnung und Verpflegung eingeräumt und sie daher auf die Geltendmachung des Heimatzufluchtsrechts nicht angewiesen sei. Dieser Standpunkt ist nicht gerechtfertigt. Die vertraglichen Rechte der Antragstellerin zu 1) bleiben, wie das Beschwerdegericht mit Recht angenommen hat, hinter dem, was die Antragstellerin auf Grund der Heimatzuflucht beanspruchen kann, erheblich zurück, da sie ihr keinen Anspruch auf Kleidung, ärztliche Versorgung und den sonstigen Unterhalt gewähren. Durch die Geltendmachung ihrer vertraglichen Rechte könnte die Antragstellerin zu 1) also ihre Lebensbe-

dürfnisse allein nicht bestreiten. Die vertraglichen Rechte der Antragstellerin zu 1) stehen daher der Annahme einer Notlage nicht entgegen und schließen Ansprüche auf Grund des Heimatzufluchtsrechts nicht aus. Die Antragstellerin zu 2) hat keine Versorgungsansprüche auf Grund des Übergabevertrages. Sie ist daher erst recht darauf angewiesen, auf das Heimatzufluchtsrecht zurückzugreifen, wenn ihr eigene Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nicht mehr zu Verfügung stehen. Gegenüber der Annahme des Beschwerdegerichts, daß bei den Antragstellerinnen eine Notlage vorliege, hat die Rechtsbeschwerde mit Recht auf den Grundbesitz der beiden Schwestern hingewiesen. Das Beschwerdegericht hat eine Notlage bejaht, weil den Antragstellerinnen ein Verkauf der Grundstücke nicht zuzumuten sei. Diese Ansicht entbehrt einer hinreichenden Begründung. Eine Notlage des Berechtigten ist anzunehmen, wenn er vermögenslos ist und sich aus eigenen Kräften nicht unterhalten kann, ihm auch kein mit Erfolg durchsetzbarer Unterhaltsanspruch gegen unterhaltspflichtige Verwandte oder seinen Ehegatten zusteht (Wöhrmann aaO § 30 Anm 16; Doelle aaO Seite 327; Vogels aaO § 30 Anm 34). Grundsätzlich wird man daher von dem Berechtigten verlangen müssen, daß er, ehe er auf das Recht der Heimatzuflucht zurückgreift, diejenigen Einnahmen aus seinem Vermögen zieht, die bei verständiger Verwaltung gezogen werden können, und daß er notfalls durch Verkauf oder eine andere Verwertung des Vermögens die zur Bestreitung des Unterhalts notwendigen Mittel gewinnt (BGB RGRK 8. Aufl § 1602 Anm 1). Danach müssten die Antragstellerinnen den ihnen gehörigen Grundbesitz verwerten, ehe sie den Antragsgegner auf Grund des Heimatzufluchtsrechts in Anspruch nehmen könnten, doch wäre ihnen eine gänzlich unwirtschaftliche Verwertung nicht zuzumuten (BGB RGRK aaO Anm 1; Palandt Komm z BGB 9. Aufl

37

§ 1602 Anm 2). Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Auffassung lediglich ausgeführt, der Erlös der Grundstücke würde bei einem Verkauf den Unterhalt der Antragstellerinnen nur für kurze Zeit decken. Worauf sich diese Ansicht stützt, ist nicht ersichtlich, denn das Beschwerdegericht hat hierzu keine näheren Ausführungen gemacht, insbesondere sich nicht über den Wert der Grundstücke ausgelassen. Das hätte aber geschehen müssen, denn von ihrer Beschaffenheit und Verwertbarkeit wird es in erster Linie abhängen, ob die Veräußerung der Grundstücke auf eine unwirtschaftliche Verwertung hinauslaufen würde oder ob den Antragstellerinnen eine Veräußerung des Grundbesitzes und die Verwendung des Erlöses zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zuzumuten ist, ehe sie den Antragsgegner auf Grund des Heimatzufluchtsrechts in Anspruch nehmen. Insoweit fehlt es an der nötigen Aufklärung des Sachverhalts und an einer hinreichenden Begründung. Da hiernach noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, rechtfertigt schon dieser Mangel des Verfahrens die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage können möglicherweise die Richtlinien einen Anhaltspunkt bieten, die sich bei den Fürsorgebehörden bezüglich der Behandlung kleinerer Vermögenswerte herausgebildet haben. Auch wird zu beachten sein, daß die Antragstellerin zu 1) aus dem Verkaufserlöse nicht ihren ganzen Lebensbedarf zu bestreiten brauchte, sondern auf ihre vertraglichen Rechte zurückgreifen könnte, während der Antragstellerin zu 2) außer dem Heimatzufluchtsrecht keine Versorgungsansprüche zustehen, sodaß sie aus dem Erlös alle ihre Bedürfnisse zu decken hätte, und dieser vielleicht schon in verhältnismäßig kurzer Zeit verbraucht sein würde.

III. Die Rechtsbeschwerde wendet sich ferner gegen die Umwandlung der Naturalleistungen in eine Geldrente und macht geltend, hierfür fehle es an einem hinreichenden Grunde, denn den Antragstellerinnen könne auch auf dem verpachteten Hof Verpflegung gewährt werden, indem entsprechende Abmachungen mit dem Pächter getroffen würden. Die Rechtsbeschwerde rügt außerdem, das Beschwerdegericht habe sich bei der Bemessung der Rente eines Mißbrauchs des billigen Ermessens schuldig gemacht. Sie weist darauf hin, daß die Antragstellerin zu 2) eine Barabfindung von 2500 RM erhalten habe und daß es mit der Leistungsfähigkeit des Hofes unvereinbar sei, den Antragstellerinnen Leistungen von 1800 - 2000 DM jährlich zuzuerkennen. Die Rechtsbeschwerde vertritt die Ansicht, das Heimatzufluchtsrecht müsse nach der Leistungsfähigkeit des Hofes zur Zeit des Erbfalls bemessen werden, der damals nur 37 Morgen umfaßt und einen Nettoertrag von 1145 RM erbracht habe. Sie rügt, daß das Beschwerdegericht von einer Größe von 60 Morgen ausgegangen sei und seiner Berechnung einen Reinertrag von 2100 DM zugrunde gelegt habe, und meint, alles das müsse außer Ansatz bleiben, was der Antragsgegner durch eigene Tätigkeit bei einem Tausch oder durch eigene Mittel anzuerworben habe. Dem Antragsgegner verbleibe, so führt die Rechtsbeschwerde weiter aus, bei einer Rente von 1500 DM jährlich und Krankenhauskosten bis 300 DM unter Berücksichtigung der sonstigen ihm auferlegten Leistungen überhaupt kein Reinertrag. Sie wendet sich auch gegen die Regelung des den Antragstellerinnen zugesprochenen Anspruchs auf ärztliche Versorgung, der ihrer Meinung nach auf den notwendigen Bedarf beschränkt und von dem Einsatz und der Erschöpfung der eigenen Mittel der Antragstellerinnen abhängig gemacht werden müsse, da diese andernfalls von diesem Recht stets bis

zum Höchstbetrage Gebrauch machen würden. Hinsichtlich der Gartennutzung bemängelt die Rechtsbeschwerde, es sei unbillig, dem Antragsgegner das Recht zum Austausch dieses Gartens gegen einen anderen zu verwehren, da er hierdurch gehindert werde, die Parzellen an der Schulstraße bei sich bietender Gelegenheit zu verwerthen, bei denen es sich um bestes Bauland handle. Die Rechtsbeschwerde hält es schließlich für unzweckmässig, den Antragstellerinnen ein Wohnrecht ohne nähere Kennzeichnung seines Umfangs zuzubilligen, da dies zu neuen Streitigkeiten führen könne.

Auch diese Rügen sind zum Teil begründet.

1. § 59 Abs 1 LVO läßt die Abänderung oder Umwandlung von Rechten zu, die auf Grund des Reichserbhofrechts und seiner Durchführungsbestimmungen entstanden sind. Dies setzt indessen einmal voraus, daß in der Höfeordnung gleiche oder ähnliche Rechte nicht vorgesehen sind. Ein dem Heimatzufluchtsrecht entsprechendes Recht kennt die Höfeordnung nicht. Eine Abänderung oder Umwandlung ist aber nur zulässig, wenn sie zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit offenbar erforderlich erscheint. Das Beschwerdegericht hat diese weitere Voraussetzung als gegeben erachtet. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur dahin nachgeprüft werden kann, ob das Beschwerdegericht von dem ihm obliegenden Ermessen einen rechtsirrtümlichen Gebrauch gemacht hat oder ob sie auf einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften beruht. Beides ist nicht ersichtlich. Die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften rügt die Rechtsbeschwerde selbst nicht. Das Beschwerdegericht hat aber auch von seinem Ermessen keinen rechtsirrtümlichen Gebrauch gemacht. Es hat erwogen, daß der Antragsgegner den Antragstellerinnen die Heimatzuflucht nicht in der im Gesetz vor-

gesehenen Weise gewähren könne, weil er den Hof nicht selbst bewirtschafte und nicht auf der Hofstelle lebe. Daß das Beschwerdegericht es unter diesen Umständen für erforderlich gehalten hat, an die Stelle der sonst auf dem Hofe zu gewährenden Verpflegung eine Geldrente zu setzen, ist nicht zu beanstanden. Der Hinweis der Rechtsbeschwerde, der Unterhalt könne den Antragstellerinnen trotz der Verpachtung auf dem Hofe gewährt werden, verfängt nicht. Wie der Antragsgegner selbst vorträgt, wäre das nur durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen ihm und dem Pächter zu erreichen. Ob dieser dazu bereit sein würde, steht dahin. Hiervon abgesehen kann den Antragstellerinnen nicht zugemutet werden, sich von dem Pächter, einem Familienfremden, versorgen zu lassen, denn dadurch würde ein Außenstehender in die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verpflichteten und den Berechtigten eingeschaltet und so eine Quelle für Unzuträglichkeiten geschaffen werden, die bei einer Unterhaltsgewährung durch den Hoferben selbst mindestens nicht in demselben Maße zu befürchten wären. Es kommt hinzu, daß das Gesetz dem in Not befindlichen Berechtigten eine Zuflucht auf dem Hofe im Kreise der Familie des Anerben als dem Bewirtschafter des Anwesens gewähren will, daß eine solche Aufnahme auf dem Hofe im vorliegenden Falle aber gerade nicht möglich ist. Es würde danach eine grobe Unbilligkeit darstellen, wenn man die Antragstellerinnen auf eine Versorgung durch den Pächter verweisen wollte. Mit Recht hat das Beschwerdegericht daher die Voraussetzungen für eine Umwandlung des Heimatzufluchtsrechts in eine Geldrente bejaht, da Naturalleistungen nach dem Gesagten ausscheiden und den Antragstellerinnen deshalb die nötigen Geldmittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden müssen.

2. Das Gesetz schreibt nicht vor, in welcher Weise die in § 59 Abs 1 LVO vorgesehene Abänderung oder Umwandlung geschehen soll. Es hat dies dem Ermessen des Gerichts überlassen, dem zugleich die Befugnis erteilt worden ist, die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten neu zu regeln. Das Beschwerdegericht war daher bei der teilweisen Umwandlung des Heimatzufluchtsrechts an keine besonderen Bestimmungen oder Richtlinien gebunden, sondern hatte die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Seine Entscheidung unterliegt daher einer Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht wiederum nur in dem oben gekennzeichneten Umfang. Bei der Umwandlung mußte das Beschwerdegericht allerdings dem Charakter des umzuwandelnden Rechts Rechnung tragen. Das Recht der Heimatzuflucht soll nach seinem Zweck und Sinn nur als letzte Reserve in Anspruch genommen werden, wenn alle anderen Mittel und Wege, den Unterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten, keinen Erfolg mehr versprechen (Wöhrmann aaO § 30 Anm 16). Der Zufluchtsberechtigte kann daher nur bescheidene Ansprüche stellen (Wöhrmann aaO Anm 17; Vogels aaO § 30 Anm 36). Bei der Bemessung des Unterhalts ist insbesondere auch die Leistungsfähigkeit des Hofes zu berücksichtigen. Diese rechtlichen Gesichtspunkte hat das Beschwerdegericht nicht verkannt, denn es hat ausdrücklich hervorgehoben, der Umfang des Rechts müsse sich nach der Art und Größe des Hofes richten und es könne nur das gefordert werden, was zu einer bescheidenen Lebenshaltung notwendig sei und die Kräfte des Hofes nicht übersteige. Gerade mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Hofes hat das Beschwerdegericht die von dem Amtsgericht festgesetzte Rente auf fast die Hälfte herabgesetzt. Die Rechtsbeschwerde hält eine Rente von 125 DM immer noch für zu hoch. Soweit sie dies

damit begründet, das Beschwerdegericht hätte nur von einer Größe des Hofes von rund 37 Morgen, wie sie zur Zeit des Todes des Vaters der Parteien bestanden habe, ausgehen dürfen, kann ihr nicht gefolgt werden. Richtig ist allerdings, daß es nur auf die Leistungsfähigkeit des Hofes ankommt und daß daher der sonstige Besitz des Antragsgegners außer Betracht zu bleiben hat. Für die Leistungsfähigkeit des Hofes kann es aber nicht auf die Verhältnisse ankommen, die zur Zeit des Erbfalls bestanden haben, vielmehr ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem von dem Recht der Heimatzuflucht Gebrauch gemacht wird. Für die Höhe des den Antragstellerinnen gegebenenfalls zu gewährenden Unterhalts ist es unerheblich, daß sie zu einer Arbeitshilfe auf dem Hofe nicht mehr in der Lage sind, denn das Gesetz gibt im § 30 Abs 5 REG den Versorgungsanspruch unabhängig davon, ob der Berechtigte zu einer Mithilfe in der Hofeswirtschaft imstande ist; es verpflichtet ihn nur zu angemessener Arbeitshilfe. Die Angemessenheit richtet sich nach der Größe des Hofes und dem Alter sowie der Leistungsfähigkeit des zur Mithilfe Verpflichteten. Infolgedessen entfällt die Verpflichtung zur Mitarbeit bei Arbeitsunfähigkeit des Zufluchtsuchenden (Wöhrmann aaO § 30 Anm 17; Vogels aaO § 30 Anm 37).

Bei der Bemessung der Geldrente ist das Beschwerdegericht davon ausgegangen, daß der Hof von ursprünglich 37 1/2 Morgen infolge des Grundstückstausches nunmehr rund 60 Morgen umfasse. Dem Beschwerdegericht ist darin beizutreten, daß der Berechnung des Reinertrages nicht lediglich die frühere Größe des Hofes zugrunde gelegt werden kann, daß vielmehr der Zuwachs, den der Hof durch den Grundstückstausch erfahren hat, berücksichtigt werden muß, da das eingetauschte Land an die Stelle der abgegebenen 12 Morgen getreten ist. Da der Antragsgegner

indessen von seinem früheren Eigenbesitz nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts ebenfalls 2 Morgen (nach seiner Behauptung in dem Verfahren LwH 21/48 sogar 6 Morgen) eingetauscht hat, kommt es darauf an, wieviel Land er für die eingetauschten 12 Morgen des Hofes erhalten hat, denn nur so läßt sich die Größe des Hofes, die der Berechnung des Reinertrages zugrunde zu legen ist, zuverlässig bestimmen. An einer dementsprechenden Feststellung hat das Beschwerdegericht es fehlen lassen. Es wird daher auch in dieser Hinsicht einer weiteren tatsächlichen Aufklärung bedürfen, wenn sich ergeben sollte, daß eine Notlage der Antragstellerinnen besteht und sie Ansprüche auf Grund des Heimatzufluchtsrechts stellen können.

Sollte sich bei der erneuten Prüfung ergeben, daß den Antragstellerinnen eine Veräußerung ihres Grundbesitzes nicht zuzumuten ist, so werden dessen Erträge bei der Bemessung der Geldrente zu berücksichtigen sein, denn wenn den Antragstellerinnen die Grundstücke verbleiben, so muß ihr Ertrag nach dem oben Gesagten zur Bestreitung des Unterhalts verwendet werden, da die Antragstellerinnen verpflichtet sind, zunächst ihr eigenes Vermögen zur Deckung ihres Bedarfs heranzuziehen.

3. Zu Unrecht rügt die Rechtsbeschwerde die Regelung, die die ärztliche Versorgung der Antragstellerinnen durch das Beschwerdegericht erfahren hat, indem sie sich zwar nicht gegen die Höhe des festgesetzten Betrages wendet, den Antragstellerinnen aber erst nach Einsatz und Erschöpfung ihrer eigenen Mittel einen Anspruch auf Zahlung gegen den Antragsgegner geben will. Eine derartige Einschränkung ist nicht angängig, denn die Geldmittel der Antragstellerinnen sollen zur Bestreitung ihrer laufenden Bedürfnisse dienen. Wollte man verlangen, daß sie im Krankheitsfalle diese Mittel bis zur Erschöpfung für

ihre ärztliche Versorgung verwenden, so würden ihnen damit die Mittel für ihren Lebensunterhalt entzogen. Ebenso wenig erscheint eine Beschränkung auf den notwendigen Bedarf erforderlich, denn die Antragstellerinnen können ohnehin nur die Übernahme der Kosten beanspruchen, die durch die Inanspruchnahme eines Arztes und durch ärztliche Verordnung entstehen. Was aber im Einzelfalle zur Heilung erforderlich ist, muß der Entscheidung des Arztes überlassen bleiben. Von einem Ermessensmißbrauch und einer Gesetzesverletzung kann daher in diesem Punkte keine Rede sein.

4. Die Rechtsbeschwerde wendet sich nicht dagegen, daß das Beschwerdegericht den Antragstellerinnen die Nutzung des Gartens in der S. Straße zugesprochen hat. Sie bemängelt aber, daß dem Antragsgegner nicht, wie es seitens des Amtsgerichts geschehen war, das Recht vorbehalten worden ist, diesen Garten gegen einen anderen Garten am J. auszutauschen. Diese Rüge ist berechtigt, denn die Antragstellerinnen haben im Beschwerdeverfahren gegen das Recht zum Austausch der Gärten keine Einwendungen erhoben. Warum das Beschwerdegericht dem Antragsgegner dieses Recht gleichwohl abgesprochen hat, ist nicht ersichtlich, denn das Beschwerdegericht hat es insoweit an jeglicher Begründung fehlen lassen. Seine Entscheidung entspricht daher in diesem Punkte nicht dem Begründungszwang des § 21 Abs 1 LVO, da sie nicht erkennen läßt, welche Erwägungen das Beschwerdegericht in dieser Hinsicht geleitet haben.

Da der angefochtene Beschluß nach alledem in verschiedener Hinsicht zu beanstanden ist und der Sachverhalt noch einer weiteren Aufklärung bedarf, mußte die Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche